



Amtsblatt *der Stadt Schalkau*

Jahrgang 26

Freitag, den 3. April 2020

Nummer 4



Ostern

*Ja, der Winter ging zur Neige,
holder Frühling kommt herbei,
lieblich schwanken Birkenzweige,
und es glänzt das rote Ei.*

*Schimmernd wehn die Kirchenfahnen
bei der Glocken Feierklang,
und auf oft betreten Bahnen
nimmt der Umzug seinen Gang.*

*Nach dem dumpfen Grabchorale
tönt das Auferstehungslied,
und empor im Himmelsstrahle schwebt er,
der am Kreuz verschied.*

*So zum schönsten der Symbole
wird das frohe Osterfest,
dass der Mensch sich Glauben hole,
wenn ihn Mut und Kraft verlässt.*

*Jedes Herz, das Leid getroffen,
fühlt von Anfang sich durchweht,
dass sein Sehnen und sein Hoffen
immer wieder aufersteht.*

- Ferdinand von Saar -

Frohe Ostern

*Die Stadt Schalkau wünscht
allen Bürgerinnen und Bürgern
ein frohes und erholsames Osterfest*

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Das Rathaus ist bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. In dringenden Fällen können Termine vereinbart werden.

Sprechzeiten des Rathauses:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Tel.: 036766/2910
Fax: 036766/291-26
E-mail: info@schalkau.de

Der Wertstoffhof am Bauhof in Ehnes ist aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres geschlossen.

**Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt
ist der 20.04.2020**

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Beschlüsse des Stadtrates
2. Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schalkau
3. Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßen im Ortsteil Bachfeld
4. Straßenschlußvermessung Gundelswinder Weg
5. aktuelle Informationen zum Corona Virus
6. An alle Steuerschuldner

II. Nichtamtlicher Teil

1. Aufruf der Bürgermeisterin
2. Einkaufshilfe für Bedürftige
3. Spendenaufruf
4. Gratulationen
5. Annahmestelle für Grünabfall bis auf weiteres geschlossen

III. Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates vom 27.02.2020

Beschluss-Nr.: 40/02/08/20

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schalkau in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 41/02/08/20

Der Stadtrat der Stadt Schalkau beschließt die Durchführung des MDR „Sommernachtsball“ am 18.07.2020 auf dem Schießhausplatz in Schalkau. Die Finanzierung erfolgt durch bereits zugesagte Spendengelder.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 42/02/08/20

Der Stadtrat der Stadt Schalkau beschließt auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 9 der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz am 10.04.2018 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 und erteilt der Bürgermeisterin aus der Haushaltsführung Entlastung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 43/02/08/20

Der Stadtrat von Schalkau beschließt auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 9 der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz am 10.04.2018 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 und erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Bachfeld aus der Haushaltsführung Entlastung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 44/02/08/20

Der Stadtrat beschließt die Umbenennung von Straßennamen im Ortsteil Bachfeld wie folgt:

- a) Die Katzberger Straße im Ortsteil Bachfeld wird umbenannt in „Katzberger Weg“.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
- b) Die Bergstraße im Ortsteil Bachfeld wird umbenannt in „Am Berg“.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
- c) Die Herrengasse im Ortsteil Bachfeld wird umbenannt in „Postgasse“.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 45/02/08/20

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift vom 23.01.2020 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

An alle Steuerschuldner von Grundsteuer und Gewerbesteuer

Um Ihnen in dieser schweren Zeit entgegen zu kommen, genehmigen wir auf schriftlichen Antrag hin für Zahlungen von Grundsteuer Ratenzahlung und für Zahlungen von Gewerbesteuer Ratenzahlung und Stundung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 036766/29120 zur Verfügung.

Ute Hopf
Bürgermeisterin

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schalkau

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 7 volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;

- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) In der nichtöffentlichen Sitzung dürfen grundsätzlich nur der Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder anwesend sein. Aus sachlichen Gründen gestattet der Stadtrat jedoch folgenden anderen Personen die Anwesenheit in der nichtöffentlichen Sitzung:

- Schriftführer bzw. Stellvertreter
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die eine zu beratende Beschlussvorlage erarbeitet haben, bzw. dessen Stellvertreter
- Stadtkämmerer bzw. Stellvertreter
- Hauptamtsleiter bzw. Stellvertreter

Beschlussvorlagen, bei denen die Anwesenheit von verwaltungsfremden Personen erforderlich ist, sind an den Anfang der nichtöffentlichen Tagesordnung zu setzen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

- a) diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
- b) bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die

Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vortragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9

Bürgerfragestunde

(1) Am Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung des Stadtrats findet eine Bürgerfragestunde statt. Diese soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Fragestunde haben Einwohner die Möglichkeit, Fragen zu den Angelegenheiten der Stadt zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge können sich auch auf Angelegenheiten beziehen, die in der aktuellen Tagesordnung behandelt werden.

(2) Die Fragen werden vom Bürgermeister oder einem von diesem benannten Beauftragten nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet. Kann eine Frage in der Bürgerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Bürgerfragestunde oder auf Zustimmung des Fragestellers schriftlich. Eine Aussprache, Diskussion oder Beratung zu den Ausführungen und zur Antwort des Bürgermeisters findet nicht statt.

§ 10

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 11

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Bürgermeister leitet als Vorsitzender des Stadtrats die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die

Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen

Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 2 ff. ThürKO in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Stadtrats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus drei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18 Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen;
- b) die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 9;

- c) die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 2 vergleichbar ist;
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstücks- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
- e) die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
- f) allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 19 Ausschüsse des Stadtrats

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

(9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 20

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabengebiete:

a) Haupt- und Finanzausschuss

- Vorbereitung einschließlich Vorklärung und Vorberatung der Beschlussvorlagen für die Sitzung des Stadtrates;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Grundstücksangelegenheiten der Stadt;
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- Angelegenheiten des Gewerbes, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über den Erlass 2.500,00 bis 10.000,00 €;
- über die Niederschlagung 2.500,00 bis 10.000,00 €;
- über überplanmäßige Ausgaben von 10.000,00 bis 25.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben von 5.000,00 bis 13.000,00 € jeweils im Einzelfall;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

b) Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss:

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Grenzregelungsverfahren;
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Schalkau gem. § 36 Baugesetzbuch bei Ein- und Zweifamilienhäusern, bei Nutzungsänderung von Wohn- in Gewerberaum, bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich sowie bei Abrissmaßnahmen größeren Umfangs;
- Bauvoranfragen;
- Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftspflege.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabengebiete nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(6) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten beschließenden Ausschüssen bildet der Stadtrat folgende ausschließlich vorberatende Ausschüsse:

- a) **Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus**, bestehend aus dem Bürgermeister und 3 weiteren Mitgliedern des Stadtrats sowie max. 2 sachkundigen Bürgern;
- b) **Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Mitgliedern des Stadtrats sowie max. 4 sachkundigen Bürgern;

(7) Diese vorberatenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus:

- Mitwirkung bei Straßen-, Radwege- und Wanderwegeplanungen, bei der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen; Mitwirkung bei Fragen zur Entwicklung der Wirtschaft, des Gewerbes und des Tourismus

b) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss:

- Mitwirkung bei Angelegenheiten der Jugend- und Schularbeit sowie der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertagesstätte sowie mit allen örtlichen Vereinen.

§ 21

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

- a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
- b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
- c) alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 b) und § 17 Abs. 3 c) dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
- d) die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) der Vollzug der Ortssatzungen;
- b) die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
- c) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 12.000,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte);
- d) der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse;
- e) die Eintragung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten für Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Schalkau stehen;
- f) des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro;

- g) die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 5.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
- h) die Bildung von Haushaltsresten;
- i) die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans;
- j) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
- k) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

§ 22

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.09.2003 außer Kraft.

Schalkau, den 05.03.2020

Ute Hopf
Bürgermeisterin
Stadt Schalkau

Dienstsiegel

Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßen im Ortsteil Bachfeld

Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in seiner Sitzung am 27.02.2020 unter der Beschluss-Nr. 44/08/02/20 die Umbenennung von Straßennamen im Ortsteil Bachfeld beschlossen. In Vollzug des vorgenannten Stadtratsbeschlusses sowie beziehungsweise auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Schalkau entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Umbenennung von Straßennamen erfolgt entsprechend der vorstehenden Stadtratsbeschlüsse wie folgt:

Ortsteil/Gemarkung	Straßenname alt	Straßenname neu
Bachfeld	Katzberger Straße	Katzberger Weg
Bachfeld	Bergstraße	Am Berg
Bachfeld	Herrngasse	Postgasse

- 2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schalkau wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten an diesem Tag in Kraft.
- 3. Für die Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 4. Der o.g. Beschluss des Stadtrates kann in der Zeit vom 06.04.2020 bis zum 04.05.2020 in der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1 in 96528 Schalkau zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Hauptamt, Zimmer 11 eingesehen werden.

Begründung

Mit der Eingliederung der Gemeinde Bachfeld in die Stadt Schalkau zum 31.12.2019 existierten innerhalb der Gemeinde gleiche (im Fall der Herrngasse/Herrngasse sehr ähnliche) Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffent-

lichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb einer Gemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich die Verwaltung und die Bürgermeisterin von Schalkau gemeinsam mit den Bewohnern von Bachfeld in der Einwohnerversammlung am 27.01.2020 mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und entsprechend der vorgenannten Tabelle Lösungen gefunden, welche vom Stadtrat beschlossen wurden. Die Bürger des Ortsteils Bachfeld wurden bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 03.04.2020 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 03.04.2020 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Schalkau kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Schalkau, 19.03.2020

gez. Hopf
Bürgermeisterin
Stadt Schalkau

Dienstsiegel



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Schalkau

Gemarkung: Gundelswind

Flur(en): 0

Flurstück(e): 269/4, 274/4, 285/2, 286/2, 287/4,
287/5, 288/2, 290/2, 293/2, 294/2,
297/2, 299/4, 299/5, 299/6, 300/2,
301/2, 302/2, 306/2, 317/3, 339/4,
339/5, 340/2, 341/2, 343/2, 344/3,
345/2, 423, 593, 595, 596, 597

Gemarkung Mausendorf

Flur(en): 0 154/4

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 09.03.2020 bis 14.04.2020

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Frank Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

**ÖbVI Frank Pabst
Sonneberg**

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona Virus gibt es derzeit laufend neue Informationen und Anordnungen. Die neuesten Informationen und aktuell gültigen Regelungen finden Sie stets auf der Startseite unserer Homepage www.schalkau.de. Wenn Sie Unterstützung benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter 036766/2910 zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

Aufruf der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wende mich heute nochmal direkt an Sie.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona Virus heißt es für uns alle zusammenzuhalten und Solidarität mit unseren Mitmenschen zu üben. Auch wenn es zum jetzigen Zeitpunkt (25.03.2020) noch keinen nachgewiesenen Fall in Schalkau gibt, wird das Virus auch vor unserer Stadt nicht Halt machen.

Bitte halten Sie alle Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ein. Es ist zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

Um Menschen mit Vorerkrankungen bzw. ältere Menschen zu schützen, baut die Stadt Schalkau ein Netzwerk auf. Unter der Telefonnummer 036766/2910 können sich Bürger bei uns melden, die zu den Risikogruppen gehören (ältere und kranke Menschen) und keine Angehörigen bzw. Nachbarn haben, die für Sie Einkäufe und Besorgungen erledigen.

Wir wollen alles dafür tun, um unsere Bürger zu schützen. Leisten auch Sie Ihren Beitrag dazu!

Bleiben Sie, wann immer es geht, zuhause! Halten Sie auf öffentlichen Flächen 2 m Abstand zu anderen Personen! Halten Sie die Hygienevorschriften ein!

Meiden Sie auch private Kontakte außerhalb Ihres Haushaltes. Leider nehmen Einige die Warnungen immer noch nicht ernst. Das kann tödlich sein.

Liebe Eltern,
reden Sie mit Ihren Kindern und klären Sie sie auf.

Liebe Jugendliche,
sehen Sie von gemeinsamen Treffen ab!

Es ist nicht die Zeit für Rebellion, die der Jugend zugestanden wird. Auch wenn Ihnen das Virus nichts anhaben kann, weil Ihr Immunsystem hervorragend arbeitet.

Sie können es weiter tragen, zu Ihren Eltern und Geschwistern, die vielleicht nicht so viel Glück haben wie Sie. Oder an Ihre Großeltern, die im schlimmsten Fall daran sterben. Nur gemeinsam können wir diese Zeit so gut es geht meistern.

Und jeder Einzelne von uns kann dafür etwas tun.

Bleiben Sie, soweit es geht, zuhause!

Wenn wir gemeinsam diese schwere Zeit gemeistert haben, dann können wir auch in Zukunft schöne Zeiten genießen.

Passen Sie auf sich und Ihre Lieben auf!

Nicht immer mehr, schneller und schöner ist die Devise, sondern Rücksichtnahme, Menschlichkeit und Verantwortungsbewusstsein für sich und die Mitmenschen.

Lassen Sie uns mit Verstand und Menschlichkeit diese Zeit meistern.

Wir brauchen viel Kraft, auch für die Zeit danach.

Ich bitte Sie deshalb noch einmal, so wenig soziale Kontakte wie irgendwie möglich!

Ein lieber Anruf ist mehr wert!

Passen Sie auf sich auf!

*Ihre Bürgermeisterin
Ute Hopf*

Einkaufshilfe für Bedürftige

Das Coronavirus hat Deutschland fest im Griff. Auch im Landkreis Sonneberg sind schon Fälle aufgetreten. Deshalb noch einmal die eindringliche Bitte an alle **Senioren und Personen mit Vorerkrankungen - Bitte bleiben Sie zuhause und vermeiden Sie unnötige Kontakte! Es ist zu Ihrem Schutz.**

In der gegenwärtigen Situation müssen wir alle zusammenhalten. Die Stadt Schalkau möchte einen Einkaufsservice für Senioren und Kranke einrichten, die keine Möglichkeit haben ihre Versorgung zu sichern. Wenn es keine Verwandten oder Nachbarn gibt, die Ihnen in dieser Situation helfen können, melden Sie sich bitte im Rathaus per Email: info@schalkau.de oder telefonisch unter 036766/2910. Natürlich brauchen wir auch Freiwillige, die solche Hilfe anbieten. Wenn Sie das also für jemanden übernehmen möchten, melden Sie sich ebenfalls bei uns. Es gibt viele Wege dieser Hilfe - ob ein Einkauf, den man vor die Tür stellt, oder ein Telefongespräch, das das Gemüt aufheitert - jegliche **kontaktlose** Art von **Zuwendung** hilft in dieser Zeit. Bitte bleiben Sie gesund!

*Ihre Bürgermeisterin
Ute Hopf*

Spendenaufruf

Um die vom Wohnhausbrand in Schalkau betroffene Familie mit 2 Kindern in dieser schweren Zeit zu unterstützen, hat die Stadt Schalkau ein Spendenkonto bei der Sparkasse eingerichtet. Einzahlungen sind ab sofort möglich. Jeder Euro hilft!

Hier sind die Kontodaten:

Kontoinhaber: Stadt Schalkau
IBAN: DE50 8405 4722 0304 1633 50
BIC: HELADEF1SON

Wir hoffen auf zahlreiche Spenden. Vielen Dank!



Annahmestelle für Grünabfall bis auf weiteres geschlossen

Die Grünabfallannahmestelle der Agrargenossenschaft hat aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres geschlossen. Änderungen werden im Amtsblatt bekanntgegeben. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die Agrargenossenschaft unter der (036766) 849390.

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Bedarf an Gelben Säcken bei Abholung angeben

Wer Nachschub an Gelben Säcken benötigt, soll bei der nächsten Entsorgung der Verpackungsmüllbehältnisse einen Hinweiszettel hinterlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ist das Landratsamt Sonneberg bis auf weiteres für den Bürgerverkehr gesperrt. Daher werden derzeit auch keine Rollen der Gelben Säcke des Dualen Systems ausgegeben.

Um den Bedarf der Haushalte im Kreisgebiet zu decken, wurde vom Amt für Abfallwirtschaft in Absprache mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen eine unbürokratische Lösung festgelegt. Wer Nachschub an Gelben Säcken benötigt, soll bitte zum nächsten Abfuhrtermin des Verpackungsabfalls einen formlosen Hinweiszettel an einem der abgestellten Säcke anbringen. Das Entsorgungsteam wird daraufhin an der Abfuhrstelle eine neue Rolle ablegen.

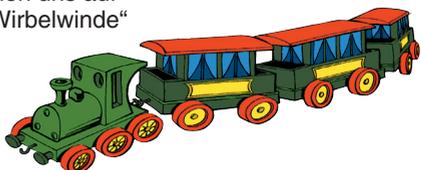
Damit diese Lösungsvariante funktioniert werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, nicht die abgelegten Rollen der Nachbarschaft für sich zu beanspruchen.

Sonneberg, den 20. März 2020

Schnuppern im Kindergarten „Wirbelwind“ in Schalkau

06. und 20. Mai 2020
03. und 17. Juni 2020
und
am 01., 15. und 29. Juli

jeweils von 15.00 - 16.00 Uhr
Wir freuen uns auf neue „Wirbelwinde“



Die Jagdgenossenschaft Almerswind informiert:

Die für den 24.04.2020 geplante **Jahreshauptversammlung** findet **nicht** statt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Vorstand

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Truckenthal/ Theuern

Die für den 24.04.2020 geplante Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Truckenthal/ Theuern wird wegen der aktuellen Situation verschoben. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Vorstand

Die Jagdgenossenschaft Schalkau/Ehnes informiert:

Die am Donnerstag, den 16.04.2020, von 14:00 - 18:00 Uhr angekündigte Auszahlung der Jagdpacht in der Stadtverwaltung Schalkau **entfällt** aufgrund der aktuellen Situation und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

*R. Zehner
Jagdvorsteher*

Termin der Energieberatung im April

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Sonneberg findet jeden vierten Donnerstag im Monat von 14 bis 17 Uhr in der Bahnhofstraße 66 (Landratsamt) statt.

Der Termin im April lautet:

Donnerstag, 30.04.
von 14 bis 17 Uhr.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 - 555140 vorgenommen werden. Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (THEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau

Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf.

Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Bachfeld, Ehnese, Emstadt, Görsdorf, Gundelswind, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Selsendorf, Theuern, Truckendorf und Truckenthal verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.